

Stenographisches Protokoll.

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 10. Dezember 1929.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (1559).

Bundesrat: Ansprache des zum Vorsitzenden im Bundesrat berufenen, an erster Stelle vom Burgenland in den Bundesrat entsendeten Vertreters Burgmann (1559).

Wahlen: Eimerling und Dr. Hugelmann zu Stellvertretern des Vorsitzenden, Dengler und Klein zu Schriftführern, Eich und Hauthaler zu Ordnern (1560).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Bekundung und Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundes- eigentums in Salzburg (1559).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle; 2. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (1559).

Zuschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft: Vorlage der statistischen Publikation „Statistik der Ernte in der Republik Österreich im Jahre 1928“ (1559).

Verhandlungen: Mündlicher Bericht, betr.: 1. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle;

2. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle — Berichterstatter Dr. Hugelmann (1560 u. 1570), Bundeskanzler Schöber (1568) — Kein Einspruch (1570).

Eingebracht wurde:

Auffrage: Sässik, Osenböck, Bundeskanzler, über Geschäftsbücher einer illegalen Armee im Burgenland (67/I).

Vorsitzender Burgmann eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 29. November als genehmigt.

Dr. Ender ist entschuldigt.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Als der an erster Stelle in den Bundesrat entsendete Vertreter des Bundeslandes Burgenland, das kraft verfassungsgesetzlicher Bestimmung für das vom 1. Dezember laufende Halbjahr zum Vorsitz im Bundesrat berufen ist, habe ich die Ehre, Sie von diesem Platz aus herzlich zu begrüßen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich bin Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich bei diesem Anlaß der vorzüglichen Geschäftsführung

unseres letzten Vorsitzenden, des Herrn Bundesrates Schorsch, gedenke, in dessen Amtsperiode die Verabschiedung mancher bedeutsamen Vorlage fiel. (Lebhafter Beifall.)

Für seine stets objektive, taktvolle Leitung der Verhandlungen sind wir dem Kollegen Schorsch zu warmer Erkenntlichkeit verpflichtet!

Ich verspreche, daß ich mich ebenso wie mein geehrter Herr Amtsvorgänger bemühen werde, die Geschäfte und den Vorsitz des Bundesrates unparteiisch und sachlich zu führen und dafür zu sorgen, daß die dem Bundesrat zustehenden verfassungsmäßigen Rechte und die Würde des hohen Hauses voll gewahrt werden.

Wollen Sie mich, verehrte Damen und Herren, in dem ersten Bestreben, mein Amt unparteiisch und nur nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen, freundlichst unterstützen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Bekundung und Bekundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundes- eigentums in Salzburg, bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle; 2. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschüsse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen, der darüber Vorberatung gepflogen und einen Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß diese Bundesverfassungsgesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschüssebericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlusshfähigkeit des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Präsidium des Bundesrates die soeben erschienene statistische Publikation „Statistik der Ernte in der Republik Österreich im Jahre 1928“ zur Verfügung gestellt. Diese Publikation liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

1560

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist: Wahl von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, zwei Schriftführern und zwei Ordnern.

Auf Grund des vereinbarten Wahlvorschlages werden gewählt: Stellvertreter des Vorsitzenden: Emmerling, Dr. Hugelmann; Schriftführer: Dengler, Klein; Ordner: Eich, Hauthaler.

Nach dem früher gefassten Beschlusse werden nunmehr in Verhandlung gezogen:

1. Der Bundesverfassungsgesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Dezember 1929, betr. einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle).

2. Der Bundesverfassungsgesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Dezember 1929, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, über diese zwei Bundesverfassungsgesetzesbeschlüsse, die in einem sachlichen Zusammenhange stehen und gleichwie im Nationalrat auch hier von einem Berichterstatter vertreten werden, nur eine Debatte abzuführen, die Abstimmung aber getrennt durchzuführen.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Es ist eine Vorlage von geschichtlicher Bedeutung, mit welcher sich der Bundesrat heute zu befassen hat. Wohl haben wir uns schon einmal, im Jahre 1925, mit einer Bundesverfassungsnovelle befaßt, aber zwischen der damaligen ersten Novelle und der uns heute vorliegenden zweiten Novelle besteht ein grundlegender Unterschied. Die im Jahre 1925 verabschiedete Novelle hatte nur den Sinn, Gedanken, die in der alten Bundesverfassung vom Jahre 1920 enthalten waren, näher auszuführen und auszubauen, ihrer Durchführung zu dienen. Wohl enthält die heutige Bundes-Verfassungsnovelle auch solche Bestimmungen, aber sie treten weit zurück hinter den anderen Bestimmungen, die dieser Novelle ihr Gepräge geben und derentwegen ich von einer geschichtlichen Bedeutung dieser Novelle spreche. In der Novelle, die uns heute beschäftigt, werden grundlegende Änderungen an unserer Verfassung vorgenommen, es werden Änderungen vorgenommen, die nicht eine Fortführung und einen Ausbau der Grundgedanken der Verfassung vom Jahre 1920 beinhalten, sondern ihre Ergänzung durch neue, durch andere Gedanken, die Auffstellung neuer, auf anderen Gedanken beruhender Einrichtungen neben diejenige Grundsäule der Verfassung, welche im Jahre 1920 aufgestellt wurde, neben das Parlament. Es ist daher wohl gerechtfertigt, wenn der Berichterstatter in diesem Falle etwas weiter ausholt und die Grundgedanken dieser Verfassungsnovelle im Zusammenhange mit der ganzen politischen und geistigen Bewegung betrachtet, welche sich nicht nur im deutschen Sprachgebiet, im deutschen Volke, sondern in ganz Europa,

in bezug auf jene Fragen bemerkbar macht, die wir hier in dieser Novelle zu einer vorläufigen Lösung zu bringen versuchen.

Es ist oft gesagt worden, daß die Verfassungen, welche in Mitteleuropa nach dem Weltkrieg eingeführt wurden, auf geistigem Gebiete ein Analogon zu dem äußeren Ergebnis des Weltkrieges bedeuten. Man hat sie als einen Sieg des Westens bezeichnet, in dem einen Land in einem größeren, in dem anderen in einem geringeren Umfang. Sicher ist so viel, daß in all diesen Verfassungen in größerem oder gerigerem Maße das Prinzip der formalen Demokratie und das Prinzip der Parlamentsregierung übernommen wurde, und zwar, möchte ich gleich an dieser Stelle hervorheben, nicht nur übernommen, sondern gesteigert. Es ist von vornherein klar, daß ein solches Herübernehmen eines Systems, welches unter anderen Voraussetzungen, in einer anderen völkischen Individualität erwachsen ist, niemals in der Weise erfolgen kann, daß es bei dem anderen Volke unter den anderen geschichtlichen Voraussetzungen in seiner Funktion dasselbe bedeutet wie dort, wo es geschichtlich erwachsen ist. Einer der besten Kenner des englischen Verfassungsrechtes, der Amerikaner Lowell, hat einmal gesagt, daß parlamentarische Regierungssystem in England, wo die Parteien miteinander in der Regierung abwechseln, bedeutet, daß man den Staat eine Zeitlang langsamer — wenn die eine Partei am Ruder ist — und dann wieder eine Zeitlang schneller, aber immer stetig in derselben Richtung gehen läßt. Es bedarf keiner weit ausholenden Ausführungen, um uns bewußt zu werden, daß bei unserem Parteileben in deutschen Landen, wo Parteien einander gegenüberstehen, die durch die Kluft von Weltanschauungen getrennt sind, das parlamentarische System niemals das bedeuten kann, was es auf englischem Boden nach diesem Ausspruch bedeutet.

Wenn ich sage, daß wir dieses System in übersteigertem Maße übernommen haben, so erlauben Sie mir nur einen kurzen Hinweis. In unseren Verfassungen, sowohl im Deutschen Reich als auch in Österreich, steht, daß die Regierung zurücktreten muß, wenn sie ein Misstrauensvotum des Parlaments bekommt. In keinem englischen Gesetze steht das, und auch das englische Gewohnheitsrecht, welches allerdings Gesetzeskraft hat, sagt etwas ganz anderes. Es sagt nicht, daß die Regierung zurücktreten muß, wenn sie ein Misstrauensvotum des Unterhauses erhält, sondern es sagt, daß die Regierung zurücktreten oder die Auflösung des Hauses herbeiführen muß, also etwas ganz anderes, viel weniger weitgehendes, als wir in unseren parlamentarischen Verfassungen eingeführt haben.

Ist sonach hier ein Prinzip, welches unter anderen Verhältnissen erwachsen ist, nicht nur übernommen, sondern übersteigert worden, so gilt das in ganz besonderem Maße von Österreich. Hier ist in der ersten Verfassung von 1920 eine so weitgehende Ausgestaltung der Stellung des Parlaments erfolgt, daß

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929. 1561

eigentlich kaum mehr von dem soviel besprochenen und auf eine große Geschichte zurückblickenden Prinzip der Gewaltentrennung gesprochen werden kann. Das ist ein grundlegender Unterschied zwischen unserer Verfassung und der des Deutschen Reiches. Im Deutschen Kaiserreich hat ein ganz gewiß überzeugter Demokrat Preuß, der Vater der Weimarer Verfassung, mit vollem Bewußtsein an die Gedanken von Redslob angeknüpft, der mit einem allerdings merkwürdigen Ausdruck als echten Parlamentarismus gerade jenen bezeichnet hat, bei dem dem Parlament auch entsprechende Gegengerichte gegenüberstehen. Mit vollem Bewußtsein hat man von Anfang an in die erste republikanische Verfassung des Deutschen Reiches starke derartige Gegengewichte hineingebaut, während es in unserer Verfassung an solchen Gegengewichten beinahe vollständig gefehlt hat. Das einzige ist eben noch der bundesstaatliche Charakter des Staates, der Umstand, daß durch diese Abgrenzung bundesfreier Sphären für die gliedstaatlichen Charakter tragenden Länder doch eine Beschränkung der im übrigen nahezu omnipotenten Gewalt des Nationalrates vorhanden ist. Aber abgesehen davon, ist die ganze Verwaltung nicht nur vollständig unter die Kontrolle des Nationalrates gestellt, sondern abhängig gemacht vom Nationalrat; denn der Nationalrat hat ja nicht nur der Regierung das Vertrauen auszusprechen oder es ihr zu versagen: er wählt die Regierung, er beruft in der Bundesversammlung, in der der Nationalrat eine große Mehrheit bildet, den Bundespräsidenten zusammen mit dem Bundesrat, und alle Ernennungen, die durch den Bundespräsidenten, beziehungsweise die Regierung erfolgen, sogar die Besetzung der Gerichte, sind daher auch wieder indirekt von diesem Nationalrat abhängig. Man hat nun allerdings versucht, durch einen in die äußersten Konsequenzen fortgeführten Ausbau der sogenannten Garantien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eine gewisse Beschränkung auch dieses so omnipotenten Nationalrates und der von ihm bestellten Organe zu schaffen. Aber auch hier hat man bei der Besetzung der Gerichte öffentlichen Rechtes nicht nur den gesetzgebenden Körperschaften einen gewissen Einfluß eingeräumt, sondern es eigentlich zugelassen, daß die Parteien, die in diesen gesetzgebenden Körperschaften bestehen, sozusagen unmittelbar ihre Exporturen in den Gerichten des öffentlichen Rechtes haben — nicht in dem Sinne, als ob ich irgendwie jemanden beschuldigen wollte, gegen seine gesetzliche Pflicht dort sein Amt ausgeübt zu haben, aber durch die tatsächliche Macht der psychologischen und realen Verhältnisse.

Es ist nun, meine sehr geehrten Frauen und Herren, scharf zu betonen, daß die Bewegung, welche sich in Österreich nicht erst seit einem halben Jahre, sondern seit viel langerer Zeit gegen diese Hypertrophie des parlamentarischen Regierungssystems bemerkbar macht, nichts spezifisch Österreichisches ist. Es ist diese Be-

wegung im ganzen deutschen Volke, sie ist in ganz Europa, wie ich Ihnen sagen kann, vorhanden; es zeigen sich ihre Zeichen selbst in den historischen Ländern der formalen Demokratie und der parlamentarischen Regierungsform. Sie ist bei uns, in Vorboten schon sich ankündigend, in wiederholten Anträgen im Nationalrat bemerkbar geworden. Sie ist nur jetzt, vielleicht deshalb, weil man ihr zu lange gar kein Gehör geschenkt hat, überaus scharf und lebhaft in die Erscheinung getreten. Aber können Sie vergessen, meine sehr geehrten Frauen und Herren, daß heute dieses System, welches von uns in der Stunde des Zusammenbruches wie ein Axiom übernommen wurde, in Europa keine Selbstverständlichkeit ist? Können Sie vergessen, daß in manchen Ländern — die Extreme berühren sich —, in Sowjetrußland und in Italien, weit, weit abliegende Systeme in Geltung getreten sind? Und können Sie übersehen, daß die Staatsphilosophie, die wissenschaftliche Staatslehre im weitesten Umfange sich mit der Kritik der Grundgedanken des parlamentarischen Regierungssystems beschäftigt? Ich darf etwa die universalistische Schule von Othmar Spann oder das gedankenreiche Buch von Karl Schmitt: „Die geistesgeschichtliche Lage des europäischen Parlamentarismus“ erwähnen oder darauf hinweisen, daß ein so unbedingter Demokrat wie der Staatsrechtslehrer Bonn ein Buch über die Krise der europäischen Demokratie geschrieben hat. Und was vielleicht am interessantesten ist — einige von Ihnen, welche die Kongresse der interparlamentarischen Union besucht haben, werden es ja noch genauer wissen als ich —: diese parlamentarischen Praktiker, dieser Kongreß aus allen Parlamenten zusammen hat sich in seinen letzten Tagungen mit der Krise des parlamentarischen Systems beschäftigt, worüber uns ein sehr dankenswertes Büchlein des Kämpfers der Sudetendeutschen, des Senators Medinger, Auffallus gibt, der an allen diesen Kongressen teilgenommen hat. Und auch auf der Tagung der deutschen Hochschullehrer, auf einer Tagung im Jahre 1927, die durchaus im Zeichen des Bekennnisses zum neuen Staate stand, haben Staatsrechtslehrer, denen niemand eine Vorwürfenommenheit gegen die Demokratie oder gar gegen die Republik nachsagen kann, Hellpach und Graf Dohna, von der Krise des Parlamentarismus in Deutschland gesprochen, und damals hat Graf Dohna den Satz geprägt, den ich als Leitwort an die Spitze dieses Verfassungswerkes stellen möchte, welches wir jetzt mit unserer Abstimmung in den sicherer Hafen leiten sollen: daß die Parlamente lernen müssen, wenn sie bestehen sollen und wenn es ohne schwere Krise abgehen soll, schneller lernen müssen, als die absoluten Monarchen es seinerzeit gelernt haben, daß sie in eine Beschränkung ihrer Machtstellung willigen müssen.

Es kann nicht wundernehmen, daß die Wellen dieser hochgehenden Bewegung vor den Grenzen unseres Vaterlandes nicht haltmachen, es kann nicht wundern, daß eine Bewegung, die gerade im deutschen

1562 145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929.

Geistesleben und in der deutschen Wissenschaft so starke Vertreter gefunden hat, bei uns, die wir doch wenigstens geistig nichts anderes sind als ein Glied des ganzen deutschen Volkes, auch ihre Wellen schlägt, und es ist durchaus abwegig, wenn wir uns vorstellen, daß eine besondere Bosheit dazugehört hat, um diese Bewegung auch in Österreich stark und mächtig werden zu lassen. Wenn sie heftig aufgetreten ist, so vielleicht eben deshalb, weil wir früher bescheidenen Versuchen langamer Umformung der Verfassung nicht entgegengekommen sind, weil da vielleicht — ich bitte, es soll nicht eine Kampfansage sein — die geehrte Opposition etwas zu schnell mit einem „Nein“ bei der Hand gewesen ist. Und wenn wir nun so unsere Verfassungsreform, die wir heute in diesem Augenblick abschließen, in Zusammenhang mit der kurz geschilderten großen geistigen und politischen Bewegung in ganz Deutschland und in ganz Europa bringen, so kann ich feststellen, daß tatsächlich in dem Werk, welches hier vor uns liegt, und noch deutlicher in der Regierungsvorlage, aus der es hervorgegangen ist, sich Niederschläge aller jener Gedanken finden, die wir bei dieser großen geistigen Bewegung feststellen können: vor allem anderen die Rückkehr zum Gedanken der Gewaltentrennung. Und da erlauben Sie mir vorweg ein Wort. Es ist meine tiefste Überzeugung: In der harten Welt der Tatsachen, so wie die Menschen einmal wirklich sind, gibt es kein Mittel, durch welches staatsbürglerliche Freiheit mehr gesichert werden kann, als eine solche Gewaltentrennung, ein solches Gegenüberstellen von Gewicht und Gegengewicht, eine solche Beschränkung des einen Staatsorgans durch ein anderes. Ich will die Grundrechte nicht unterschätzen, ich will die Garantien der Gesetzmäßigkeit in der Verfassung nicht unterschätzen, aber realpolitisch gesehen, ist eine große Sicherung, meiner Überzeugung nach, eine solches Gegeneinanderstellen einander beschränkender Gewalten, einander gegenseitig regulierender Gewichte in der Verfassung. Wir finden in der Regierungsvorlage den Gedanken der unmittelbaren Demokratie, der ebenfalls in diesem geistigen Kampfe um neue Verfassungsformen eine große Rolle spielt, wir finden den Gedanken des Führertums neben dem Parlamentarismus, und gerade von diesem Gedanken finden wir in der starken Präsidialgewalt ein gutes Stück auch in dem fertigen Entwurf verwirklicht, wie er heute vor uns liegt — all das, ohne auch nur im entferntesten bis zu den extremen Forderungen dieser Richtung, nämlich bis zur Diktatur, fortzuschreiten, nicht einmal in jenem Sinne einer Ausnahmediktatur, wie sie die reichsdeutsche Verfassung im Artikel 48 kennt. Und wir finden schließlich auch, was ebenfalls in diesen geistigen Bewegungen eine große Rolle spielt, eine Verheifung — mehr allerdings nicht — der Heranziehung berufständischer Elemente zur Bildung des Staatswillens.

Ich glaube, wenn wir tiefer sehen, müssen wir auch jene Maßnahmen in diesem Verfassungsreformwerk,

welche man gewöhnlich unter dem Schlagwort der Entpolitisierung zusammenfaßt, unter diesem Gesichtspunkt besehen. Denn diese Entpolitisierung will ja eben gewisse Funktionen der Staatsaktivität aus dem Getriebe des parlamentarischen Parteilebens herausheben und ist daher, tiefer gesehen, meines Erachtens ebenfalls unter dem Gesichtspunkte des Prinzips der Gewaltentrennung zu verstehen.

Nun gebe ich Ihnen, meine sehr geehrten Frauen und Herren, allerdings eines zu: daß dieser große Gedanke, diese große treibende Idee, in bezug auf welche unser Verfassungsreformwerk wie auch schon der laute Ruf nach Verfassungsreform eine Teilerscheinung in einer großen gesamtdeutschen und europäischen Geistesbewegung darstellt, sich kreuzt mit einem scheinbar entgegengesetzten Gedanken, der bei uns auftauchte. Formaldemokratie und Parlamentarismus in ihrer Verbindung bedeuten, der Idee der Demokratie nach, Mehrheitsherrschaft, und das ist praktisch natürlich Parteiherrschaft. Es gibt gewiß Standpunkte, von denen aus man gerade deshalb die formale Demokratie bekämpfen kann. Aber das liegt außerhalb der Betrachtung, die dem Berichterstatter über diese Vorlage zur Aufgabe gemacht ist. Es ist jedoch, wie gesagt, hier in unserer österreichischen Verfassung dieser Gedanke der Formaldemokratie, der Parlamentarismus — und das ist praktisch die Herrschaft der Mehrheit — bis in das äußerste Extrem durchgedacht worden. In Wirklichkeit hat sich nun — ich will mich als Berichterstatter sehr vorsichtig ausdrücken — mindestens bei der Mehrheit das Bewußtsein und das Gefühl eingestellt, daß sie gegenüber dieser extremen Mehrheitsherrschaft der geschriebenen Verfassung eigentlich einem Diktat der Minderheit unterstellt ist, daß sie die Verantwortung zu tragen hat für die Regierung nach den Bestimmungen der Verfassung, daß sie aber nicht nur beschränkt ist durch eine notwendige Rücksichtnahme auf die Minderheit, sondern daß sie immer und immer wieder in den entscheidendsten Fragen eigentlich der Minderheit das erste Wort lassen mußte. Und nun seien Sie, meine sehr geehrten Frauen und Herren, ich bin in politischen Fragen, vor allem in Verfassungsfragen, alles andere denn ein Dogmatiker oder Doctrinär; ich kann mir die verschiedensten Verfassungsformen denken, unter denen politische Kultur gelehrt; aber eines ist unmöglich: daß eine Verfassung nach ihrem geschriebenen Recht einen Faktor mit allen Rechten ausstattet und daher im Bewußtsein der Öffentlichkeit mit der ganzen Verantwortung belastet, daß dieser Faktor aber seine Entscheidungen nicht nach seiner Überzeugung, sondern nach der Überzeugung von jemand anderem zu treffen hat. Und so ist in unserer Bewegung auf Verfassungsreform sehr stark der andere Gedanke zum Ausdruck gekommen: die Mehrheit von diesem dem Sinne der bürgerlichen Verfassung gänzlich widersprechenden Diktat der Mehrheit frei zu machen, dasjenige, was die Ver-

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929.

1563

fassung will: daß die Mehrheit entscheide, zur Wirklichkeit zu machen.

So scheint es auf den ersten Blick, als ob hier zwei einander ganz widersprechende Gedankenreihen in der Verfassungsreformvorlage Gesetzesform gefunden hätten: Beschränkung des Parlaments und damit der Parlamentsmehrheit und anderseits Stärkung der Parlamentsmehrheit gegenüber der Minderheit. Und doch glaube ich, meine sehr geehrten Frauen und Herren, wenn wir tiefer blicken, dann sind das keine Widersprüche, dann fügen sich diese beiden Strömungen, diese beiden Gedanken zu einer großen Einheit, zu einer Synthese zusammen. Ich glaube, sie in die Worte fassen zu können: Das anarchische Widerstandsrecht der Minderheit soll ausgeschaltet werden. Aber es soll nicht nur ausgeschaltet, es soll auch überflüssig gemacht werden, indem an seine Stelle ein legales Gegengewicht, eine legale Beschränkung der Mehrheitsherrschaft im Parlament durch einen vom ganzen Bundesvolk selbst gewählten Bundespräsidenten tritt, durch einen Bundespräsidenten, der sich ebenso stark wie die Parlamentsmehrheit auf den Willen des Volkes berufen kann.

Wenn ich mich nunmehr von diesem Grundgedanken unserer Verfassungsreform, dem ich aus tiefster Überzeugung zustimmen kann, dem ich als Rückkehr zu einem die Freiheit sichernden Prinzip zustimme und den ich als der deutschen Geschichte und der deutschen Staatsauffassung tief entsprechend erachte, wenn ich mit einigen Worten auf die konkrete Verwirklichung eingehe, die dieser Gedanke gefunden hat, so lassen Sie mich zunächst einige Worte über die Einzelheiten der Stellung des Bundespräsidenten sprechen, in der ich das Kernstück der ganzen Verfassungsreform erblicke.

Diese Stellung des Bundespräsidenten ist, wie ich schon erwähnt habe, erstens dadurch geändert, daß er vom Volke gewählt ist. Wenn der Bundespräsident kein einziges Recht mehr bekommen hätte, als er in der gegenwärtigen Verfassung hat, so wäre er trotzdem mit diesem einzigen Satz, daß er vom Volk zu wählen ist, schon zu einem, nach der politischen Dynamik betrachtet, gänzlich anderem geworden. Ich stelle mit Vergnügen fest, daß in dieser Beziehung der ursprüngliche Regierungsentwurf sogar eine Verbesserung in der parlamentarischen Beratung erfahren hat; denn der ursprüngliche Entwurf sah doch als Eventualfall vor, daß der Bundespräsident wieder von den parlamentarischen Körperschaften gewählt werden soll — es wäre das wahrscheinlich die Regel geworden. Nach dem vorliegenden Entwurf, dem wir heute unsere Zustimmung geben sollen, steht die Volkswahl des Bundespräsidenten ausnahmslos fest.

Es ist aber zum anderen dem Bundespräsidenten auch in seinem Wirkungskreis eine ganz andere und viel stärkere Stellung eingeräumt, als er sie bisher gehabt hat. Und hier ist leider — hier kann ich nicht sagen: ich stelle es mit Befriedigung fest — die ursprüng-

liche Regierungsvorlage nach meiner Meinung während der parlamentarischen Beratungen verschlechtert worden. Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage sollte der Bundespräsident zwar in aller Regel an die Gegenzeichnung der Bundesregierung, also der dem Nationalrat verantwortlichen Regierung, gebunden sein, nicht aber an ihre Vorschläge. Es sollte dem Bundespräsidenten von Verfassungen wegen — nicht etwa nur durch die Kraft seiner besonders starken Persönlichkeit — eine initiative Stellung, also Führerstellung im eigentlichen Sinne, eingeräumt sein. Dieser Punkt ist leider im Zuge der parlamentarischen Beratung gestrichen worden. Aber es sind dem Bundespräsidenten heute eingeräumt: das Recht der Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und der Minister, der Auflösung des Nationalrats, welches Recht er allerdings nur einmal aus demselben Grunde ausüben darf, der Oberbefehl über die bewaffnete Macht — im Zusammenhang damit bemerke ich, daß ausdrücklich gesagt ist, daß sich der Bundespräsident auch bei der Durchführung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes dieser bewaffneten Macht bedienen kann — und schließlich ein Notverordnungsrecht im § 6 der Novelle (Artikel 18 der Verfassung), wodurch dem Bundespräsidenten, wenn auch unter einer Menge von Kautelen, die jeden Missbrauch ausschließen, für ganz besonders dringende Fälle ein konkurrendes Gesetzgebungsrecht eingeräumt ist, allerdings so, daß der Nationalrat in einer kurz bemessenen Frist über den Fortbestand der Normen, die der Bundespräsident eingeführt hat, zu beschließen haben wird. Ich möchte mit Vergnügen betonen, daß dieser zustimmende Beschluß nicht nur eine Genehmigung, sondern ein Gesetz bedeutet. Das ist von unserem Standpunkte aus deshalb wichtig, weil dieses den Inhalt der Notverordnung aufnehmende, rezipierende Gesetz der Mitwirkung des Bundesrates bedarf wie jedes andere Gesetz.

Ich möchte hier ganz besonders hervorheben, daß unsere Verfassung hier den Grundgedanken der starken Präsidialgewalt durch eine reinliche juristische Fassung klarer ausgedrückt hat, als es in anderen Verfassungen der Fall ist, die im übrigen dem Präsidenten viel weitere Befugnisse geben. Ich denke etwa an die Weimarer Verfassung, wo ja die außerordentliche Diktaturgewalt des Reichspräsidenten nach Artikel 48 weit über unser Notverordnungsrecht hinausreicht. Aber während bei der Weimarer Verfassung die große Streitfrage aufgetaucht ist, ob das Recht zur Entlassung der Minister, zur Auflösung des Parlaments und zur Durchführung der Exekution gegen das Reich in der Hand des Reichspräsidenten nicht auf dem Papier bleibt, weil der Reichspräsident zu all dem die Zustimmung der Regierung, die Gegenzeichnung der Regierung braucht, ist bei uns für zwei Dinge eine Ausnahme gemacht: für die Entlassung des Bundeskanzlers und der Gesamtregierung einerseits und für die Exekution der verfassungsgerichtlichen Urteile anderseits.

1564 145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929.

Damit ist juristisch sichergestellt, daß der Bundespräsident seine Funktion, ein Gegengewicht, ein Gegenspieler, ein beschränkendes Organ gegenüber der Parlamentsmehrheit zu sein, auch wirklich ausüben kann. Ich möchte in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, daß in den Beratungen des Verfassungsausschusses ein Zweifel aufgetaucht ist, ob der letzte Satz des § 36 der Novelle bedeutet, daß der Bundespräsident überhaupt zu einer Entlassung von Ministern keiner Gegenzeichnung bedarf, oder ob er nur zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung keiner Gegenzeichnung bedarf. Der Herr Bundeskanzler hat sich im Verfassungsausschuss auf den letzteren Standpunkt gestellt, den ich auch für richtig halte. Ich möchte daher in meinem Bericht auf diese Interpretation des § 36, Artikel 70, der Verfassung hingewiesen haben.

Dieses Notverordnungsrecht, von dem ich jetzt gesprochen habe, bildet den Übergang von der einen Gruppe, von dem einen Glied dieses großen Gedankens: Schaffung eines legalen Gegengewichts gegenüber der Parlamentsmehrheit, zu dem andern: Ausschaltung des illegalen, des anarchistischen Widerstandstrechtes der Opposition. Denn dafür gibt es verschiedene Techniken. Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade diejenigen Länder, in welchen der Parlamentarismus und die Formaldemokratie geschichtlich zu Hause sind, Frankreich und noch mehr England, sich in dieser Beziehung ein äußerst einfaches, aber auch äußerst brutales System zurechtgelegt haben. Wenn dort obstruiert wird, werden die obstruierenden Abgeordneten einfach durch die Parlamentswache aus dem Saal hinausgewiesen und mit Brachialgewalt entfernt. Es ist zum Beispiel im englischen Parlament wiederholt vorgekommen, daß diese Prozedur stundenlang, ja einen ganzen Tag lang gedauert hat, bis man dann zur Beratung übergegangen ist. Ich möchte einer solchen Methode nicht das Wort reden. Ich finde es für eine verfeinerte gesetzestechnische Methode, den Willen der Mehrheit, insoweit er nach der Verfassung gelten soll — er soll nicht schrankenlos gelten, es sind Gegengewichte eingelegt, es bleibt ja auch das Minderrechtsrecht bei Verfassungsänderungen nach der Novelle, wie sie jetzt vorliegt, bestehen —, so zu ergänzen, daß man ihm auch in Wirklichkeit Geltung verschafft. Diese verfeinerte gesetzestechnische Methode besteht eben darin, daß man den Anreiz zur Obstruktion wegschafft, daß man keine Gelegenheit dazu gibt, daß man sie von vornherein um den beabsichtigten Erfolg bringt. Das ist natürlich dann der Fall, wenn den absoluten Lebensnotwendigkeiten des Staates für den Fall, von dem ich hoffe, daß er nie mehr eintreten wird, daß nämlich durch eine Minderheit diese Lebensnotwendigkeiten durch eine gegen die Bestimmung der Verfassung geführte Obstruktion vereitelt werden, dann eben auf anderem Wege Geltung verschafft werden kann. Diesem Zwecke dient — neben vielen

anderen Zwecken, denen es auch dient — das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten einerseits und das automatische Budgetprovisorium — § 23 der Novelle (Artikel 51, Absatz 3, der Verfassung) —, welches allerdings nach der endgültigen Fassung der Novelle, wie sie im Nationalrat gestaltet wurde und wie sie uns heute vorliegt, mit zwei Monaten befristet wurde. Ich glaube, meine sehr geehrten Frauen und Herren, daß es dem Sinne des parlamentarischen Regierungssystems in einem Staate, wo nach wie vor ein einfacher Beschluß des Parlaments die Regierung entfernen kann, sogar mehr entsprochen hätte, dieses automatische Budgetprovisorium nicht zeitlich — oder wenigstens nicht so kurz zeitlich — zu beschränken, aber immerhin ist auch diese Bestimmung ein wirksames Mittel, den anarchistischen Widerstand einer Minderheit auf einem nicht gewalttätigen Wege auszuschalten.

In diesem Zusammenhange möchte ich nur kurz streifen, daß die Novelle auch sonst eine Reihe von Bestimmungen zur Parlamentsreform bringt, zum Beispiel die Einführung von Tagungen, also sagen wir, eine Nationalisierung des parlamentarischen Betriebes, wobei ich bemerken möchte, daß es ein ungeheuerer Widerspruch mit den Grundgedanken unserer Zeit in der Wirtschaft und sogar im geistigen Leben, die auf Nationalisierung und Arbeitsteilung gerichtet sind, wäre, wenn der bisherige Parlamentsbetrieb ohne jede Zeiteinteilung und ohne jede Arbeitsteilung — das heißt hier im politischen Leben eben: Gewaltentrennung — fortbestehen würde. Weiter verweise ich in diesem Zusammenhange auch kurz auf die Reform des Immunitätsrechtes, wobei ich sagen möchte: Ich glaube, daß diese Reform gerade geeignet ist, dem Parlament Achtung zu verschaffen, daß diese Reform geeignet ist, die übertriebene Gegnerschaft, die übertriebene Feindschaft gegen das Parlament, das Extrem nach der anderen Seite, welches sich als Antwort auf den übertriebenen Parlamentarismus bisweilen bemerkbar macht, in die Schranken zurückzuweisen. Über die Immunität des Bundesrates sind keine Bestimmungen in der Verfassung enthalten. Ich glaube, diese Tatsache so deuten zu müssen, daß für den Bundesrat die bisherigen Bestimmungen fortgelten. Ich möchte dabei betonen, daß ich im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung die Ansicht, daß der Bundesrat selbst über Auslieferung oder Nichtauslieferung zu entscheiden hat, nicht die Landtage, die die Bundesräte entsendet haben, für richtig gehalten habe nach der alten Verfassung und für richtig halte auch nach der neuen Verfassung.

Schließlich gehören hieher — das habe ich schon erwähnt — als drittes Glied in diesem großen Gedankengang, den ich als Kernstück der Verfassung bezeichne, die sogenannten Entpolitisierungsmaßnahmen. Unter diesen Entpolitisierungsmaßnahmen ragen zwei hervor. Erstens die Einrichtung der Strafsemente in oberster Instanz bei Verwaltungsbehörden, welche durch den

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929. 1565

§ 3 des Reformgesetzes in den Artikel 11, Absatz 5, der Verfassung eingefügt werden. Es soll die Verwaltungsstrafrechtspflege nicht mehr von einem einzelnen Beamten, sondern von einem Senat ausgeübt werden, in welchem auch dann, wenn es sich nicht um Bundesbehörden handelt, zwei Vertreter des Bundes sitzen. Ich muß bemerken, daß hier zweifellos ein starker Eingriff in die Stellung der Länder vorliegt und daß auch sonst nach meiner Meinung gegen diese Maßnahmen gewisse Bedenken erhoben werden können. Es ist zweifellos richtig, daß gerade die Ausübung eines Strafrechtes ein Gebiet ist, auf welchem politische Einflüsse ganz besonders zu verhorreszieren sind. Aber ich muß darauf hinweisen, daß bei all den Angriffen, welche von rechts nach links, von links nach rechts in bezug auf politischen Missbrauch erhoben wurden, eigentlich die Verwaltungsstrafrechtspflege keinen breiten Raum eingenommen hat, und ich muß weiter darauf hinweisen, daß gewiß solche Senate einen Wert haben, daß man sich aber über eines nicht täuschen darf: daß nämlich solche immerwährende Verbesserungen und Formalisierungen des Verwaltungsrechtes auch eine Komplikierung, eine Verteuerung, nicht einen Abbau, sondern einen Aufbau des notwendigen Personals bedeuten und daher die Frage aufzuwerfen wäre, ob solche Maßnahmen, auch wenn sie an sich gut und nützlich sind, nicht auf einen Zeitpunkt aufzuschieben wären, da uns die wirtschaftliche Not weniger würgt, als es heute der Fall ist.

Die zweite und vielleicht noch wichtigere Maßnahme ist die Entpolitisierung der höchsten Gerichte öffentlichen Rechtes. Hier ist es wohl außerordentlich zu begrüßen — auch die Parlamentarier müssen es begrüßen —, daß eine Inkompatibilitätsbestimmung eingeführt wurde, wodurch aktive Parlamentarier, ja auch Angestellte der Parteien von diesem höchsten Richteramt ausgeschlossen sind. Auch die Karenzfrist läßt sich gewiß in der Form, wie sie jetzt geregelt ist, mit guten Gründen verteidigen. Hingegen kann man zweifeln, ob es unbedingt notwendig war, den Einfluß der parlamentarischen Körperschaften nicht nur zu beschränken — das war notwendig —, sondern so weit zu beschränken, wie es beim Verfassungsgerichtshof der Fall ist, und so gänzlich auszuschalten, wie es beim Verwaltungsgerichtshof der Fall ist. Das hat nämlich eine ganz besonders starke Rückwirkung auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Bissher hat der Bundesrat, also das von den Ländern besetzte Organ, die Hälfte der Richter des Verfassungsgerichtshofes gewählt. Jetzt wird er nur bezüglich eines Viertels dieser Richter Ternavorschläge erstatthen können. Ich bemerke, daß ich mit dem System der Ternavorschläge vollständig einverstanden bin, ich will mich sogar auch mit diesem Einfluß beim Verfassungsgerichtshof bescheiden, immerhin ist ja der Gedanke aufrechterhalten, an diesem Gerichtshof öffentlichen Rechtes, der Recht spricht zwischen Bund und Ländern, sind an der Besetzung

doch auch die Länder irgendwie beteiligt. Aber beim Verfassungsgerichtshof? Wenn der Nationalrat ausgeschaltet wird, so gehen da die Besetzungsrechte von einem unitarischen Bundesorgan auf andere solche Organe über. Es ist nur eine Frage, ob Bundespräsident und Bundesregierung oder Nationalrat; aber beides sind unitarische Organe. Aber durch die Ausschaltung des Bundesrates ist hier auf die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes den Ländern jeder Einfluß genommen, und das fällt schwer in die Waagschale, wenn man bedenkt, daß der Verfassungsgerichtshof der Hüter nicht etwa nur der Gesetzmäßigkeit der Bundesverwaltung ist, sondern auch der Gesetzmäßigkeit der Landesverwaltungen.

Das führt mich ganz von selbst zu dem zweiten großen Komplex von Fragen, der in dieser Novelle geregelt ist, zu der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern. Ich will mich, obwohl uns diese Frage besonders nahe liegt, hier etwas kürzer deshalb fassen, weil ich mich bei jenen Partien unserer Novelle länger aufgehalten habe, bei denen ich den Grundgedanken aus voller Überzeugung loben, ihm aus voller Überzeugung Anerkennung und Zustimmung zollen konnte. Ich muß offen erklären, daß die Regelung, die der zweite Fragenkomplex gefunden hat — an sich steht ja diese Frage Bund und Länder mit dem Grundgedanken, um den es sich bisher gehandelt hat, in keinem unmittelbaren Zusammenhange —, ich muß sagen, daß diese Regelung eigentlich nicht meine und, wie ich auch glaube, des Bundesrates ungeteilte Zustimmung finden kann. Sie steht sogar mit dem Grundgedanken einer gewissen gegenseitigen Beschränkung der Staatsorgane in einem Widerspruch, da ich glaube, daß der Föderalismus gerade die am tiefsten in der deutschen Geschichte begründete und im deutschen Wesen wurzelnde Art der Beschränkung omnipotenter Staatsaktivität ist. Man fasst heute diese Maßnahmen, durch welche die Länder eingeschränkt werden, oft unter dem Schlagwort „Stärkung der Staatsgewalt“ zusammen; aber man kann fragen, ob die Stärkung der Staatsgewalt, selbst der Zentralgewalt in einer möglichst Häufung ihrer Befugnisse liegt oder ob nicht eine sparsamere Ausstattung nur mit demjenigen, was für die Erreichung der gemeinsamen Zwecke unerlässlich ist gerade das Durchgreifen der Zentralgewalt in diesem materiell engeren Gebiete fördern würde. Sie erlauben mir, in diesem Zusammenhange ein paar Worte von Hertling zu zitieren, die mir ein Ausdruck dieser Staatsweisheit zu sein scheinen: „Nicht die Stärkung der Zentralgewalt ist ein Schutz vor der Revolution, sondern die Stärkung des Lebens, das den ganzen Volkskörper durchströmt, die Stärkung aller einzelnen Glieder des Volksorganismus.“

Aber wenn ich auch in bezug auf das Verhältnis von Bund und Ländern Bedenken grundsätzlicher Art nicht unterdrücken kann, so darf man sich hier doch auch keiner Übertreibung schuldig machen. Werin ein hervor-

1566 145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929.

ragender Staatsrechtslehrer gesagt hat, daß der bundesstaatliche Charakter Österreichs durch diese Verfassungsreform abgeschafft wird, so muß dem auf das entschiedenste widersprochen werden. Wenn Österreich bisher ein Bundesstaat war, worüber auch in der Wissenschaft Zweifel laut wurden, so ist es auch jetzt ein Bundesstaat, denn an den drei grundsätzlichen Rechten der Länder, an dem Rechte, daß sie eine Gesetzkompetenz haben, dann daran, was gerade für unsere Verfassung so eigentümlich ist, daß sie ein Recht auf die mittelbare Bundesverwaltung haben, und daran, daß sie eine Mitwirkung, wenn auch eine bescheidene, auch bei der Bildung des Bundeswillens haben, an diesen drei Grundsäulen ihrer Stellung ist nicht gerüttelt worden. Im übrigen muß ich dankbar anerkennen, daß der uns vorliegende Beschluß, wenn er auch den Ländern einerseits manches nimmt, was ich nicht gering schätzen will, doch auch auf der anderen Seite Kompensationen gewährt. Ich will bei meiner Darstellung weniger auf die Einschränkungen zu sprechen kommen als auf diese Kompensationen.

Einschränkungen in bezug auf die Gesetzgebung und Vollziehung finden sich in dem Katalog des Artikels 10, im § 2 der Novelle, die wir hier zu beraten haben, und es findet sich unter diesen eine, die sicher schwer und schmerzlich ist: daß ist die neue Regelung des Polizeiwesens, des Sicherheitswesens, der Sorge für Sicherheit und Ordnung. Da ist den Ländern etwas genommen worden, was ganz zweifellos geeignet war, ihren gliedstaatlichen Charakter, ihren staatlichen Charakter stark zu betonen. Aber wir müssen doch darauf hinweisen, daß es nicht etwas ist, was die österreichischen Länder im Laufe einer langen Geschichte erworben haben, sondern daß es doch eigentlich nur etwas ist, was sie erst im Jahre 1925 bekommen haben. Immerhin, es liegt hier wenigstens in diesem einen Punkte — ich lege auf die anderen weniger Gewicht — eine empfindliche Schmälerung der Gesetzgebungskompetenz der Länder vor. Nun liegt aber dafür an anderer Stelle — und das bitte ich den hohen Bundesrat, besonders zu beachten, und in dieser Beziehung wäre ich auch dem Herrn Bundeskanzler außerordentlich dankbar, wenn er durch eine Erklärung eine Beruhigung bei uns schaffen könnte — auch eine sehr fühlbare Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz der Länder vor, indem in einem zweiten Absatz des Artikels 10 eine Bestimmung von großer Bedeutung eingebaut worden ist. Hier heißt es nämlich, daß bezüglich aller nach Absatz 1, Biffer 10, dieses Artikels 10 dem Bunde zustehenden Gesetzgebungskompetenzen die Länder zu Ausführungsgesetzen delegiert werden können, durch einfaches Gesetz, nicht durch Bundesverfassungsgesetz. Es fallen unter diese Biffer insbesondere das Wasserrecht und das Forstwesen, bezüglich welcher die Länder ja im Jahre 1925 eine Schmälerung erfahren haben. Es wird hier, meine sehr geehrten Frauen und Herren, allerdings eine neue Type der Kompetenzverteilung zwischen

Bund und Ländern in die Verfassung eingebaut, und es muß leider festgestellt werden, daß eine Komplizierung der Systematik unseres Verfassungsrechts in den Bestimmungen der Kompetenzverteilung nicht zu umgehen war. Zu den vier Kompetenzverteilungstypen, die so einfach gegliedert waren, oder, wenn § den Artikel 97 hinzunehmen, zu den fünf Typen trete in unserer neuen Novelle nicht weniger als drei weitere Typen hinzu, nämlich einmal diese Type, von der ich jetzt gesprochen habe, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, die Landesgesetzgebung zu Durchführungsgesetzen zu delegieren, ohne daß ein verfassungsmäßiges Recht der Länder auf diese Durchführungsgesetzgebung besteht. Mit einer zweiten Type, die im § 5 der Novelle (Artikel 15 der Verfassung) vorfindet, wird etwas, was nach unserer bisherigen Verfassung nur als eine Übergangseinrichtung am Abbruch gedacht war, nämlich paktierte Gesetze, in einem Fall zur Dauerregelung, nämlich für den Fall daß Bundespolizeibehörden mit Funktionen der Straßenpolizei betraut werden. Schließlich wird auch noch in einer versteckten Bestimmung des § 5 (Artikel 1: Absatz 2) ein Institut eingeführt, welches dem deutsche Reichsrecht sehr geläufig ist, seiner Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern geradezu die Prägung gibt, welches aber unserer Bundesverfassung bisher fremd war: das Institut der Bundesaufsicht über die Länder auch in jenen Gebieten, die Ländersache sind, nicht Sache der mittelbaren Bundesverwaltung. Da handelt es sich nämlich um das Inspektionrecht bezüglich der örtlichen Sicherheitspolizei, welche als einziger Zweig des Sicherheitswesens überhaupt Landessache bleibt.

Nun aber — wie immer dem sei, ich mußte doch her vorheben — komme ich auf die wichtigste dieser drei Typen noch mit einem Wort zurück, nämlich auf die facultative Durchführungsgesetzgebung der Länder, wofür der zweite Absatz des Artikels 10 die Möglichkeit dafür eröffnet. Und da kommt natürlich dafür, wie die Sache von unserem Standpunkt aus aussieht alles darauf an, ob die Bundesregierung die Absicht hat, die Initiative für eine solche Delegierung der Landesgesetzgebung zu ergreifen oder nicht, ob wir damit rechnen können, daß solche Gesetze, solche Erweiterungsgesetze, eingebracht werden oder nicht. Und hier ist der Punkt, von dem ich gesagt habe, daß ich dem Herrn Bundeskanzler außerordentlich dankbar wäre, wenn er durch eine Erklärung die Beruhigung schaffen könnte, daß es die Absicht der Bundesregierung ist, den Ländern das wirklich zu geben, was ihnen die Verfassung noch nicht gibt, wozu sie nur die Möglichkeit eröffnet.

Ich will Sie, meine sehr geehrten Frauen und Herren nicht mit der gleichen Ausführlichkeit bei einer Einschränkung aufhalten, die sich die Länder in bezug auf die Vollziehung gefallen lassen müssen — und zwar in bezug auf die mittelbare Bundesverwaltung. G

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929. 1567

ist der Katalog jener Materien, für welche der Bund bundeseigene Behörden bestellen kann, erweitert worden. Wieder steht dabei im Mittelpunkt die Regelung der Polizeifrage, aus Gründen, die wir ja verstehen, die aber nicht verhindern können, daß diese Beschränkung der Länder natürlich stark ins Gewicht fällt. Ganz besonders muß ich auf die Bestimmungen im § 8 (Artikel 15, Absatz 2, Ende) verweisen, wo für außerordentliche Verhältnisse weitgehende Eingriffe in die Vollziehung durch die Länder vorgesehen sind. Ich will aber auch hier sofort hervorheben und anerkennen, daß diesen Veränderungen auch Erweiterungen entgegenstehen. Aus dem Katalog jener Materien, für welche bundeseigene Behörden errichtet werden können, ist gestrichen die Instandhaltung der Wasserstraßen mit Ausnahme der Donau. Während bisher für die Instandhaltung der Wasserstraßen überhaupt, können jetzt nur für die Instandhaltung der Wasserstraße der Donau bundeseigene Behörden errichtet werden. Dann ist — was vom Länderstandpunkt nicht unwichtig ist — gestrichen Gewerbe, Handel und Industrie, und schließlich ist gestrichen der hydrographische Dienst.

Wenn ich schließlich über die Schulfrage auch nur ein einziges Wort sage, so glaube ich, daß die Regelung, wie sie jetzt nach langen Verhandlungen, nach einem hartnäckigen Kampfe und nach einem sorgfältigen Abwagen der gegeneinander stehenden Interessen gefunden wurde, befriedigend ist. Sie ist befriedigend, weil eigentlich der Sinn dieser Regelung dahin geht, daß der Bundesregierung nur die Möglichkeit gegeben wird, Rechte, die sie eigentlich bei richtiger Auslegung der Verfassung schon bisher gehabt hat, auch wirklich durchzusehen, und zwar in den strengsten Anforderungen des Rechtsstaates Rechnung tragenden Formen. Das über die Einschränkung, beziehungsweise auch Erweiterung der Rechte der einzelnen Länder.

Eine zweite zum Komplex Bund und Länder gehörige Frage ist natürlich die Mitwirkung der Länder bei der Bildung des Bundeswillens. Hier bleibt es ja so, wie die Novelle jetzt vorliegt, vorläufig beim alten. Der Bundesrat behält mit Ausnahme der Einschränkung bezüglich des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes seine Kompetenzen; auch die neuartige Zusammensetzung der Ländervertretung, die, wie nebenbei bemerkt, bundesstaatlichem Charakter durchaus entsprochen hätte, ist in der parlamentarischen Behandlung fallen gelassen worden. Es findet sich hier nur eine Verheissung, daß der Länderrat durch einen Ständerat ergänzt werden wird, wobei ich glaube, daß es nur ein Streit um Worte ist, wenn man behauptet, daß dann kein Dreikammer-System vorhanden ist. Ich glaube, wir sollen im Bundesrat gegen eine solche Heranziehung der Berufsstände zur Willensbildung am Ende an sich keinen Widerspruch erheben. Sie entspricht zweifellos einer organischen Staatsauffassung, es entspricht zweifellos auch dem Gedanken, die Organe des Bundes in Gewicht

und Gegengewicht gegeneinander auszugleichen. Über eines möchte ich sagen: Es ist doch nicht möglich, daß man das Vorhandensein von Berufsständen auf dem Papier bestreitet. Diese Berufsstände müssen nach meiner Meinung langsam wachsen, sie müssen Selbstverwaltungskörper werden. Nur dann haben sie einen Sinn. Es ist ganz sinnlos, diese Berufsstände einfach nur zu Wahlkörpern zu machen. So wenig ein Wahlkreis ein Land ist, so wenig ist ein Wahlkörper, der nichts anderes zu tun hat, als Vertreter in einen Ständerat zu wählen, ein Berufsstand. Langsam müssen wir die Gesellschaft ständig durchorganisieren. Wir müssen diesen Ständen, diesen Körperschaften Aufgaben zur Entlastung des Staates zuweisen. Wenn sie so langsam geschult und zu wirklichen Ständen geworden sind, dann ist nach meiner Meinung der richtige Zeitpunkt gegeben, auch diese Glieder des Staates sowie die Länder, die ja auch Glieder des Staates sind, an der Willensbildung des Ganzen durch einen Ständerat zu beteiligen. Aber wenn man so etwas will, meine sehr geehrten Frauen und Herren, wenn man eine zweite Kammer oder gar eine zweite und dritte Kammer mit einem so kompliziertem Aufbau schaffen will, dann möchte ich das eine bemerken: Einer solchen Kammer, wenn überhaupt dieser ganze schwierige Apparat Sinn haben soll, müssen mehr Rechte eingeräumt werden, als sie heute der Bundesrat hat. Denn es hätte wirklich keinen Sinn, einen so komplizierten Apparat aufzubauen, um ihm bloß ein Suspensionsveto einzuräumen, wenngleich der Bundesrat auch mit diesen geringen Rechten — ich möchte es mit Nachdruck feststellen — tatsächlich einen nachhaltigen Einfluß auf die österreichische Gesetzgebung gesäßt hat. Hier ist der Punkt, wo man eine Vermehrung der Rechte dieser Länder- und Ständekammer verknüpfen könnte mit demjenigen Fragenkomplex, der in der Regierungsvorlage enthalten war, der aber leider in der parlamentarischen Verhandlung gänzlich daraus entfiel, nämlich mit den Fortschritten der unmittelbaren Demokratie. Iwar jenen beiden Formen, die man einerseits mit dem Antrag Sever bezeichnet, und die andere, die eine Abänderung der Verfassungsgesetze mit einfacher Mehrheit vorjah, wenn die Mehrheit des Nationalrates an das Bundesvolk beruft: diesen beiden Bestimmungen weine ich keine Träne nach. Wohl aber, glaube ich, ist es schade um das Recht des Bundespräsidenten, an das Volk zu appellieren, und wohl wäre es am Platze, auch bei widerstreitenden Beschlüssen zwischen Nationalrat und Bundesrat oder Länder- und Ständerat einen Appell an das Bundesvolk zuzulassen, wozu ja in dem Initiativantrag der christlichsozialen Partei des Bundesrates ausreichende Vorarbeiten vorliegen.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren, ich bin mit der Darlegung der allerwichtigsten Bestimmungen dieses Verfassungsreformwerkes zu Ende. Gestatten Sie mir am Ende nur zwei ganz kurze Bemerkungen.

Die eine Bemerkung bezieht sich nicht auf Dinge, die bei der Beratung im Nationalrat, bei der Beratung unter den politischen Parteien behandelt wurden. Über einer meiner Kollegen von der Wiener Universität hat vor der breitesten Öffentlichkeit die Behauptung aufgestellt, daß die Bundes-Verfassungsnovelle, die wir hier verabschieden, ein ernstes Hindernis dafür ist, daß Österreich, wenn es sein Selbstbestimmungsrecht erhält, den Zusammenschluß mit dem Deutschen Reich vollziehen kann.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Um meiner persönlichen Ehre willen möchte ich hier die Bemerkung einschalten: Wenn ich das glauben würde, stünde ich hier nicht als Berichterstatter vor Ihnen. (Beifall.) Artikel 17 der Weimarer Verfassung enthält die Normativbestimmungen für die Verfassungen der deutschen Gliedstaaten, und ich stelle fest, daß die Bundes-Verfassungsnovelle, die wir hier verabschieden, gar nichts enthält, was diesen Normativbestimmungen widerspricht.

Weiters aber noch eines — und da trifft es sich gut, daß wir diese Bundes-Verfassungsnovelle in der Vorbereitung auf die Weihnachtszeit verabschieden: Ich sehe ihren Wert nicht nur in dem, was sie bringt, sondern ich sehe ihn zumindest in gleichem Maße in der Art, wie sie beschlossen wurde. Diese Bundes-Verfassungsnovelle ist, so wie unsere bisherigen grundlegenden Verfassungsgesetze, einstimmig vom Nationalrat beschlossen worden, und ich darf hoffen, daß auch der Bundesrat einstimmig beschließen wird, gegen sie keinen Einspruch zu erheben. Wenn in dieser Verfassungsnovelle — ich selbst habe auf erhebliche Mängel hingewiesen — nicht alles und vieles nicht erreicht ist, was ich von meinem Standpunkte aus gewünscht hätte, ich sage es offen, daß ich diesen großen Teil, der mit Zustimmung der Minderheit erreicht wurde, höher einschätze, als wenn ich mehr oder alles erreicht hätte und es einer großen Minderheit hätte auferlegen müssen. Für die Dauerhaftigkeit des Verfassungswerkes und vor allem für seine befriedigende Wirkung ist das von der größten Bedeutung. Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Wenn ich diesem Verfassungswerk einen Wunsch auf den Weg mitgebe — glauben Sie mir, daß es mir keine Phrase ist —, so ist es der Wunsch, daß es Frieden diesem Lande bedeute. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Bundeskanzler **Schober**: Hoher Bundesrat! Der Verhandlungsgegenstand, der den Bundesrat heute beschäftigt, hält bereits seit Monaten die breite Öffentlichkeit in Atem. Die von breiten Volksteilen, nicht nur von der Heimwehrbewegung stürmisch geforderte, von den Mehrheitsparteien in ihre Programme aufgenommene Novellierung unserer Verfassung, die vom Nationalrat in fünfwochiger Beratung gründlich behandelt wurde, hat nunmehr ihrer parlamentarischen Erledigung durch den hohen Bundesrat. Ich darf

mir auf meine im hohen Bundesrat bereits gelegentlich des Amtsantrittes der unter meiner Führung stehenden Regierung und anlässlich der Einbringung der Verfassungsgeschnovelle im Nationalrat abgegebenen Erklärungen sowie auch die vielen Verhandlungen, die mit allen politischen Parteien geführt wurden, auf die amtlich verlaubten Mitteilungen darüber, weiters auf die jeweils der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebrachten Ergebnisse der Beratungen des Verfassungsausschusses des Nationalrates und des Unterausschusses, nicht zuletzt auch auf die mehrfachen Besprechungen mit den Herren Vertretern der Länder, die diesem Hause angehören, und schließlich auf die gestrigen Verhandlungen im Verfassungsausschuß im Bundesrat selbst beziehen, um sie nicht noch mit allen Einzelheiten des vom Nationalrat beschlossenen Gesetzes zu befassen. Das ausgezeichnete, jeden wichtigen Punkt ausführlich behandelnde Referat des Herrn Berichterstatters enthebt mich in vielen Punkten der Notwendigkeit, Details zu besprechen.

Sowohl der Herr Berichterstatter des Verfassungsausschusses im Nationalrat als auch ich in meiner Rede am 7. Dezember haben hervorgehoben, daß durch die Verfassungsnovelle an den in den beiden ersten Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes niedergelegten Hauptgrundsätzen unserer Verfassung — der demokratischen Staatsform unserer Republik und ihrer bundesstaatlichen Einrichtung — in keiner Weise gestört wird. Ich möchte mir gestatten, vor diesem Forum nochmals zu betonen, daß namentlich auch in dieser Beziehung durch die Bundes-Verfassungsnovelle keinerlei Änderung eintritt. Der Bundesregierung erscheint die Aufrechterhaltung und Vertiefung eines innigen Verhältnisses zwischen Bund und Ländern als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die geistige Entwicklung unseres Vaterlandes. Nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der zentralen Staatsorgane mit den maßgebenden Faktoren der Länder kann die erforderliche Harmonie zwischen den Gesamtinteressen des Staates und den Bedürfnissen der Länder hergestellt werden, die unbedingt notwendig ist, um die Grundlagen für eine günstige Entwicklung unseres Volkes in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu sichern.

Wenn nun aber auch, wie ich schon erwähnt habe, die bundesstaatliche Organisation unserer Republik durch die Verfassungsänderung im wesentlichen nicht berührt wird, so enthält die Novelle doch eine Anzahl von Bestimmungen, die für die Stellung der Länder im Bundesstaat von Bedeutung sind. Diese Bestimmungen, sind Auswirkungen von Leitgedanken, die primär die Verwirklichung besonderer Zwecke, wie namentlich die Stärkung der staatlichen Autorität, zum Gegenstand haben, ohne aber an sich von zentralistischen oder von föderalistischen Tendenzen getragen zu werden.

Zunächst möchte ich, was diese Bestimmungen betrifft, die Änderungen in den Kompetenzartikeln

145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929: 1569

mit einigen Worten berühren. Der Katalog der in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fallenden Angelegenheiten — Artikel 10 — wurde wohl erweitert. Wenn man aber die einzelnen, in diesem Artikel neu aufgenommenen Angelegenheiten überblickt, kann wohl diese Erweiterung gerade vom Standpunkt des Föderalismus ohne weiteres als eine solche bezeichnet werden, die praktisch für die Stellung der Länder kaum fühlbar ist.

Die Vereinigung der Angelegenheiten der Abschiebung, Abschaffung und Ausweisung in der Bundeskompetenz ist eine Folge der Schwierigkeiten, die sich durch die seit Inkrafttreten der Kompetenzartikel erfolgte Dreiteilung dieser Materie ergeben haben. Während Abschiebung, Abschaffung und Ausweisung aus dem Bundesgebiet unter Artikel 10 fielen, waren Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land Angelegenheiten des Artikels 12, endlich Abschiebung und Abschaffung innerhalb eines Landes Angelegenheiten des Artikels 15. Es ist klar, daß eine solche Verschiedenheit der Kompetenzen und infolgedessen die Möglichkeit ungleich gestalteter Normen, ganz abgesehen davon, daß die Einrichtungen des Schubwagens schon aus Gründen der besseren und billigeren Durchführung einheitlich sein sollen, in keiner Weise befriedigen konnte.

Dass die Angelegenheiten der Staats- und Sicherheitspolizei — letzterer mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei — in den Artikel 10 übertragen wurden, bedeutet kaum eine Änderung des gegenwärtigen tatsächlichen Zustandes. Praktisch wurde ja die Zentralregierung stets als verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Bundesgebiet angesehen, wie insbesondere auch zahlreiche Anfragen beweisen, die in Fällen der Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ruhe immer wieder an den Bundeskanzler gerichtet wurden.

Dass nunmehr die einheitliche Regelung der Errichtung und Organisation von Wachkörpern ermöglicht werden soll, erscheint notwendig, um manchen Missbräuchen entgegentreten zu können, die sich gerade bei dieser für die Allgemeinheit und speziell für die Staatsautorität äußerst wichtigen Frage eingestellt haben. Die Fürsorge für Kriegsgräber beruht in der Hauptsache auf dem Staatsvertrag von Saint-Germain und mußte daher als Bundeskompetenz angesehen werden. Da im Übergangsgesetz bestimmt wird, daß hieraus den Ländern und Gemeinden keine finanzielle Belastung erwachsen wird, dürfte diese Bestimmung vom Standpunkt der Länder auf keinerlei Bedenken stoßen.

Dagegen bedeutet wohl die Einfügung des neuesten Absatzes 2 in den Artikel 10 eine vom föderalistischen Standpunkt ganz bedeutende Erweiterung der Länderkompetenz. Hiernach kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu einzelnen Bestimmungen der nach Artikel 10, Zahl 10, ergehenden Bundesgesetze Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Zunächst wird

es dadurch ermöglicht werden, einem dringenden Verlangen der Länder auf dem Gebiet des Wasserrechtes Rechnung zu tragen. Ich glaube, die Bausage machen zu können, daß eine bezügliche Regierungsvorlage in naher Zeit dem Nationalrat vorgelegt werden wird.

Durch die in den Artikel 11 neu aufgenommene Bestimmung wird auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechtes den Ländern die Möglichkeit geboten, auf diesen Gebieten, soweit nicht einheitliche Bundesvorschriften bestehen, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, was bisher bei starker Auslegung des dermaligen Absatzes 2 des Artikels 11 zumindest zweifelhaft gewesen wäre. Diese Bestimmung liegt also im Interesse der Länder. Anderseits wird aber auch die Kompetenz des Bundes außer Streit gestellt, auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes eine ähnliche gesetzgeberische Aktion einzuleiten, wie sie auf dem Gebiet des übrigen Verfahrensrechtes bereits mit Erfolg durchgeführt wurde. Nach diesem Muster ist gedacht, auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes ebenfalls ein, wenigstens in den Grundzügen für Bund und Länder, gemeinsames Verfahrensrecht zu schaffen.

Durch die neuen Bestimmungen, die in den Artikel 15 eingefügt werden, sollen alte Streitfragen aus der Welt geschafft werden. Die Bundesregierung glaubt nicht, daß hierdurch wichtige Landesinteressen hinterangestellt werden. Dasselbe gilt für die verschiedenen Bestimmungen, die bezwecken, die Stellung der Bundespolizeibehörden klar zu umschreiben. Die Änderungen im Artikel 102, Absatz 2, betreffen einerseits Streichungen — wie die „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ sowie „hydrographischer Dienst“ —, womit einem vielseitigen Wunsch der Länder entsprochen wird, anderseits eine Bestimmung, wonach — aber nur für den Fall außerordentlicher Verhältnisse — in den Artikel 102, Absatz 2, die Angelegenheiten aufgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienen oder mit dieser Materie eng verbunden sind. Wie aus den Worten „unter außerordentlichen Verhältnissen“ hervorgeht, handelt es sich lediglich um eine Handhabe zu Verfügungen unter Ausnahmeverhältnissen.

Für die Länder ist die in der Verfassungsnovelle allerdings nur programmatich angekündigte Änderung in der Struktur der zweiten Kammer von besonderer Bedeutung. Diese soll in einer späteren Zukunft, wenn ein bezügliches Bundesverfassungsgesetz erlassen wird, aus einer Länderratvertretung und einer Ständervertretung zusammengesetzt sein. Ich kann schon jetzt sagen, daß bei dieser Vereinigung zweier programmatich Pünktle, nämlich des Grundsatzes der Länderratvertretung mit dem Grundsatz der Schaffung eines Einflusses der Berufskünste auf die Gesetzgebung des Bundes, das Augenmerk darauf wird gerichtet sein müssen, die Interessen der Länderratvertretung in keiner Weise zu kurz kommen zu lassen.

1570 145. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 10. Dezember 1929.

Im übrigen gestatte ich mir, auch in dieser Beziehung auf meine Ausführungen vom 7. Dezember im Nationalrat zu verweisen. Bis zur Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes über Zusammensetzung und Bestellung des Länder- und Ständerates funktioniert laut Artikel II, § 15, der Übergangsnovelle der Bundesrat auf seinen jetzigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen weiter.

Dass im Interesse der sogenannten „Entpolitisierung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes“, das ist der möglichsten Fernhaltung politischer Einflüsse von diesen, die Mitwirkung des Bundesrates an der Bestellung der Mitglieder der genannten Gerichtshöfe eingeschränkt wird, trifft in gleicher Masse den Nationalrat wie den Bundesrat. Dem föderalistischen Prinzip wird durch die neuen Bestimmungen über einen entsprechenden Einschlag aus den Bundesländern bei Bestellung der Richter dieser Gerichtshöfe Rechnung getragen.

Ich habe bereits eingangs meiner Rede die Gründe gestreift, die zu einer Verfassungsänderung führen müssten. Das Bestreben, unser Vaterland einer ungestörten Entwicklung zuzuführen, hat allen Faktoren unseres Staates, die von wahrer Patriotismus beseelt sind, die Pflicht auferlegt, für die Erreichung des großen Ziels auch Opfer zu bringen. Ich darf mit Genugtuung feststellen, dass diese Opferfreudigkeit wie auf allen Seiten, so insbesondere auch bei den Ländervertretern vorhanden ist und dass den bezüglichen Bestimmungen der Novelle von den maßgebenden Faktoren der Länder keine Schwierigkeiten entgegenge setzt worden sind. Insbesondere hebe ich hier hervor, dass die Einschränkung der Zahl der Landtagsabgeordneten — eine Maßnahme, die weiteste Kreise forderten und die nach der Absicht der Regierung auch auf den Nationalrat ausgedehnt werden soll — einsichtsvolles Verständnis fand.

Wenn wir nunmehr im Begriffe sind, das Verfassungswerk zu vollenden, so ist sich die Regierung dessen bewusst, damit nicht nur keinen Eingriff in die Rechte der Bundesländer getan, sondern vielmehr ein neues Band um unseren Bund geschlungen zu haben, das unsere Schicksalsgemeinschaft zu einer untrennabaren Verbundenheit zusammenschließt.

Durch die Geschichte von Jahrtausenden ist die Wahrheit des Satzes bestätigt: Concordia parvae res crescunt, discordia maxima dilabuntur!

Diese Erkenntnis soll den Bund und die Länder zu einer geschlossenen Front zusammenschließen — so klein unser Land ist, so einig soll es sein —, an welcher alle Angriffe gegen die Störung des glücklich erreichten inneren Friedens zerstossen müssen.

Damit ist auch der Weg frei für die wirtschaftliche Tätigkeit und ökonomische Arbeit. (Beifall.) Wie ich im Nationalrat am 7. Dezember ausführen konnte,

hofft die Regierung schon in allernächster Zeit eine erfreuliche Wendung zum Besseren in der Anleihenfrage der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen zu können. (Beifall und Händeklatschen.) Dass unsere Bevölkerung in der nunmehr erfolgten Erledigung der Verfassung die Grundlage einer Befriedung unseres Landes und eine Hoffnung für die Zukunft Österreichs erblickt, das haben die Mitglieder des hohen Hauses in den letzten Tagen aus den Äußerungen der öffentlichen Meinung erfahren können.

Ich begrüsse daher den Ausbau und die Verbesserung unserer Verfassung mit besonderer Befriedigung, aber nicht zuletzt auch vom Standpunkte des österreichischen Parlamentarismus, der die Gefahr, sich dem Volke zu entfremden, damit rechtzeitig gebannt und den Weg zum Ursprung seiner Kraft wieder gefunden hat. (Lebhafter Beifall.)

So möge sich denn unserer Republik ein neuer Zeitschnitt eröffnen, in dem alle Volksgenossen ihrer Werte schaffenden Arbeit nachgehen können, die allein das deutsche Volk dorthin geführt hat, wo es am tüchtigsten war, zu der Arbeit. (Lebhafter Beifall.) Lesen Sie die Äußerungen des Auslandes zu unserer Verfassungsreform. Allesamt wird Österreich beglückwünscht zu dem Gelingen dieser Reform und zur Art ihres Gelungens.

Und wenn Sie, meine sehr geehrten Frauen und Herren, nunmehr Ihre Zustimmung zu dem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzeswerk in der Verfassungsmäßigen Form zum Ausdruck bringen, so legen Sie damit den Schlussstein zu einer Schöpfung von grösster nationaler, von wahrhaft sozialer Bedeutung und helfen mit, die österreichische Volkswirtschaft neu zu beleben und die Bahn frei zu machen für neuen Wohlstand unseres Volkes in naher Zukunft, damit wieder wahr werde das Dichterwort: Der Österreicher hat ein Vaterland, er liebt's und hat auch Ursach', es zu lieben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Ich beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen, was ich früher nicht getan hatte, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Damit ist die Aussprache beendet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, gegen die beiden Bundesverfassungsgesetze keinen Einspruch zu erheben, in getreinter Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluss der Sitzung: 11 Uhr 50 Min. vorm.